



Branchenverband
Cannabiswirtschaft e.V.

Die Verkehrsfähigkeit von Nutzhanfblüten und -blättern

Positionen und Forderungen - aus dem Fachbereich
Cannabidiol (CBD) und weitere Cannabinoide

ELEMENTE

Materialien zur Cannabiswirtschaft
Band 16

Redaktionelle Anmerkungen:

Beschluss des BvCW-Vorstandes vom 01.07.2021.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)
Herausgeber: BvCW e.V., Marienstr. 30, 10117 Berlin
Verantwortlich: Jürgen Neumeyer
Band: 16 - Die Verkehrsfähigkeit von Nutzhanfblüten
und -blättern - aus dem Fachbereich Cannabidiol (CBD) und weite-
re Cannabioide - Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
Redaktionsschluss: 10.08.2021



Die Verkehrsfähigkeit von Nutzhanfblüten und -blättern

Für die Unternehmen der deutschen Cannabiswirtschaft, die Nutzhanfblüten herstellen, verarbeiten oder handeln, existieren zahlreiche Problemstellungen. Produzenten, Händler und deren Kunden werden kriminalisiert, auch wenn die beanstandeten Produkte gar nicht zu Rauschzwecken eingesetzt werden.

Durch die mangelnde Rechtssicherheit und den viel zu niedrigen THC-Grenzwert von 0,2 % leiden eine Vielzahl von Produzenten und Händlern unter staatlichen Repressionen, wie etwa Razzien, Beschlagnahmungen, sowie Straf- und Ermittlungsverfahren. Wirtschaft, Polizei und Justiz werden hierdurch mit teuren Maßnahmen unnötig belastet. Durch die Beschlagnahmung von Waren entsteht ein wirtschaftlicher Schaden, der nicht selten an die Existenzgrundlage der Unternehmer und Mitarbeiter geht. Erschwerend kommt hinzu, dass dabei legale Produkte (z.B Hanfsamenöl, Hanfsamen, Verpackungsmaterial etc.) oftmals mit beschlagnahmt. Hiermit gehen zum Teil beträchtliche Imageschäden für die Gewerbetreibenden und Unternehmen einher, die zum Teil öffentlich mit illegalen Drogenhändlern gleichgesetzt werden.

Ein Gewächshausanbau von Nutzhanf ist in Deutschland, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, nicht legal möglich. Die behördlichen Vorgaben sowie die Rechtsprechung hierzu unterliegen hierbei teils großen regionalen Unterschieden - oft zum großen Nachteil der betroffenen Unternehmen in nationalen wie europäischen Vergleich.

International wurde Cannabis 2020 auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch den Suchtstoffkontrollrat (CND) aus Anlage 4 in Anlage 1 des Suchtstoffabkommens herabgestuft.¹ Die WHO hat sich zudem eindeutig positioniert, dass CBD nicht als Betäubungsmittel angesehen werden kann.² Im gleichen Jahr entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass die Vermarktung von rechtmäßig in der EU aus der gesamten Pflanze hergestellten Cannabidiol (CBD) in der gesamten EU erlaubt ist.³ Im März 2021 stellte der BGH⁴ klar, dass Cannabisprodukte an Endverbraucher zu Konsumzwecken abgegeben werden dürfen, wenn ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist. Nun hat auch der französische Kassationshofs – das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit Frankreichs – im Einklang mit der Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2020 festgestellt, dass Verbote, die den Handel mit CBD-Erzeugnissen betreffen – insbesondere auch mit CBD-haltigen Hanfblüten – rechtswidrig sind, wenn die betroffenen Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig hergestellt worden sind. Die Gerichtsentscheidung aus Frankreich ist vor dem Hintergrund der europäischen Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) auf den deutschen Markt übertragbar.⁵ Die deutsche Gesetzgebung hat all diese Entscheidungen bisher nicht berücksichtigt und weist somit einen starken Reformbedarf gemäß Art. 34 AEUV auf.

¹ Pressemeldung des BvCW vom 02.12.2020 zur CND-Entscheidung für die Herausnahme von Cannabis aus Anlage 4 der internationalen Suchtstoffabkommen: <https://start.cannabiswirtschaft.de/presse/bvcw-begruesst-die-herausnahme-von-cannabis-aus-anlage-4-der-internationalen-suchtstoffabkommen/>

² E/CN.7/2020/CRP.4, Seite 70 https://www.unodc.org/documents/commissions/CND/CND_Sessions/CND_63/CRPs/ECN72020_CRP4_V2000845.pdf & <https://start.cannabiswirtschaft.de/presse/bvcw-cannabis-cbd-eu-kommission-vs-who/>

³ Urteil C-663/18 vom 19.11.2020: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=C%E2%80%91663/18>

⁴ Urteil AZ 6 StR 240/20 vom 24.03.2021: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=24.03.2021&Aktenzeichen=6%20StR%20240%2F20>

⁵ Urteil ECLI: FR:CCAS:2021:CR00810 vom 23.06.2021, https://www.courdecassation.fr/jurisprudence_2/chambre_-_criminelle_578/810_23_47345.html

In anderen europäischen Nachbarländern z.B. Österreich, Belgien, der Schweiz oder Luxemburg sind Produkte aus Nutzhanf sowohl als Tabakblüten als auch in Lebensmitteln legal in Verkehr. Auch sieht die Europäische Union grundsätzlich einen freien Warenverkehr vor, sofern es keine entsprechenden Gründe für eine Ablehnung gibt.⁶

Durch dringend erforderliche Reformen können nach Einschätzung des BvCW zahlreiche Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen und zugleich durch die Entlastung von Behörden und Justiz Steuergelder in Millionenhöhe eingespart werden.

Der Branchenverband setzt sich daher für folgende **Forderungen und Ziele** ein:

1. Die **Vereinfachung der Erlaubnis-Kriterien** zum Anbau von Cannabis mit weniger als 0,2% THC zu medizinischen Zwecken und zur Herstellung von Biomasse zur pharmazeutischen Verwendung nach Vorgaben der GxP ("Guten Praxis") und unter staatlicher Kontrolle. Zudem halten wir eine Anpassung des willkürlichen & nicht nachvollziehbaren Grenzwerts von 0,2 % THC auf 1,0 % für sinnvoll und realisierbar.
2. Die Sicherstellung des **freien europäischen Warenverkehrs** auch für Hanfprodukte - inklusive Hanfblüten - aus deutscher Herstellung.
3. Die Erlaubnis des Nutzhanfanbaus auch in **Indoor- / Gewächshaus-Anlagen**
4. Die **Streichung von Nutzhanf aus dem Betäubungsmittelgesetz**⁷, da eine Rauschwirkung bei Nutzhanfblüten und daraus hergestellten Produkten praktisch ausgeschlossen ist. Produkte mit und aus Nutzhanf sind in die entsprechenden Rechtsrahmen mit sicheren Grenzwerten, Altersgrenzen, und entsprechenden regulatorischen Vorgaben hinsichtlich Kennzeichnungen, Qualitätsmaßnahmen, Dosierempfehlungen, Sicherheitshinweisen, etc. aufzunehmen.
5. Die **Selbstverpflichtung der Cannabiswirtschaft** zu Richtlinien mit dem Ziel der Schaffung einer transparenten, rechtssicheren sowie markt- und sachgerechten Vermarktung von eindeutig legalen Hanf- und Cannabis-Produkten.
6. Die Unterteilung von Nutzhanfblüten und -Blätter in folgende Kategorien:
 - **Tabakersatzprodukte** (Tabakersatzblüten, Blattfeinschnitt etc.) gemäß geltenden Tabakprodukttrichtlinien
 - **Lebensmittel** (Teeblüten, Teeblätter etc.) gemäß aktuell geltenden Lebensmittelrichtlinien inkl. Grenzwerten von THC
7. Die Zulassung von natürlich verarbeiteten Pflanzenbestandteilen des Nutzhanfs (inkl. natürlich vorkommendes CBD) sollten als **traditionelle Lebensmittel** nicht unter die Novel-Food Verordnung der EU fallen.
8. Die Festlegung praktikabler und **sicherer Grenzwerte** für Cannabinoide, die aus Hanfblüten hergestellt werden, in Lebensmittelzutaten.
9. Die Rechtssicherheit bezüglich Nutzhanf und CBD-Produkten durch **bundesweit einheitliche Regelungen** und deren einheitliche Umsetzung.

⁶ Art. 34 AEUV: <https://dejure.org/gesetze/AEUV/34.html>

⁷ Pressemeldung des BvCW vom 19.01.2021 zum Bundestagsantrag von Linkspartei und Grünen zur Streichung von Nutzhanf aus dem BtMG: <https://start.cannabiswirtschaft.de/presse/nutzhanf-bvcw-begruesst-gemeinsamen-vorstoss-von-linken-buendnis-90-die-gruenen-im-bundestag/>

10. Brancheneigene **Qualitätsrichtlinien** und deren Weiterentwicklung, angelehnt an die gute Herstellungs- und Vertriebspraxis.
11. Die Einführung eines **einheitlichen Standards zur Messung der Cannabinoid-Werte**
12. Zum besseren Verständnis der bestehenden und zukünftigen Regelungen wollen wir gemeinsam mit den zuständigen Behörden **Leitlinien** zur Inverkehrbringung und Vermarktung von Nutzhanfprodukten aus Blüten und Blättern entwickeln.

Wir verweisen entsprechend auf die Positionspapiere des BvCW e.V., die weitere Informationen zur Thematik enthalten.⁸

⁸ vgl. ELEMENTE Band 11: Klare Rahmenbedingungen für die Cannabiswirtschaft! Positionspapier des BvCW aus dem Fachbereich Technik, Handel & Dienstleistungen: https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2021/04/Elemente_11_Positionen_TechnikHandelDienstleistung_BvCW_2021.pdf &

ELEMENTE Band 12: Hanf als nachwachsender Rohstoff – Positionen und Forderungen aus dem Fachbereich Nutzhanf & Lebensmittel, online abrufbar unter https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2021/05/ELEMENTE12_Nutzhanf_Positionierungen_BvCW.pdf